



Alleinerziehen und Vorsorge

Informationsblatt mit Fragen & Antworten

Für Alleinerziehende ist es eine grosse Herausforderung, zusätzlich zur Familienarbeit zu Hause ein Erwerbseinkommen zu erwirtschaften, mit dem sie ihre Familie durchbringen können. Dies gilt erst recht, wenn die Kinder keine oder nicht genug Unterhaltsbeiträge erhalten. Die **Vorsorge** fürs Alter, aber auch für den Fall einer Invalidität oder des Todes einer Elternperson wiederum ist grösstenteils an eine Berufstätigkeit geknüpft, während die unbezahlte Familienarbeit dagegen nur minimal zur finanziellen Absicherung beiträgt. Auch längere Berufspausen und (kleine) Teilarbeitspensen vor der Trennung sowie die generell niedrigeren Frauenlöhnen verschlechtern die Vorsorge.

Einelterschaft ist aus diesen Gründen mit einem hohen **Armutsrisiko** verbunden, das im Alter weiterbesteht.

Betroffen sind heute vor allem alleinerziehende **Mütter**. Doch das Risiko, im Alter finanziell schlecht dazustehen, besteht auch für Väter, die sich auf Kosten der Erwerbsarbeit bei der Kinderbetreuung und in der Haushaltsführung engagieren.

Es ist deshalb besonders wichtig, dass sich Alleinerziehende mit der eigenen **Alterssicherung** auseinandersetzen und die Vorsorge frühzeitig planen. Das vorliegende **Informationsblatt** will sie dabei unterstützen. Es bietet ihnen und auch Fachpersonen, die mit Einelternfamilien arbeiten, sowie anderen Interessierten einen Überblick über die Informationen zum Thema Vorsorge, die für Alleinerziehende besonders relevant sind.

Inhalt

1. Der **erste Teil** des Informationsblatts gibt Auskunft darüber, wie das schweizerische Vorsorgesystem ausgestaltet ist.
2. Der **zweite Teil** orientiert über Regelungen, die für Eltern und speziell Alleinerziehende von besonderer Bedeutung sind, etwa die Erziehungsgutschriften der AHV, die Hinterlassenenvorsorge und der Ausgleich der Vorsorge bei Ehe, Scheidung und eingetragener Partnerschaft.
3. Im **dritten Teil** finden Sie zusätzlich Wissenswertes zu den drei Vorsorgesäulen, zum Beispiel wie Sie zu Ihrer Rente kommen, wie hoch diese ist und welches die gesetzlichen Grundlagen des Vorsorgesystems sind.



1. Das Vorsorgesystem in Kürze

Wie ist das Vorsorgesystem aufgebaut?

Die Vorsorge in der Schweiz steht auf **drei Säulen**:

Die staatliche Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung (**AHV/IV** = erste Säule) und die berufliche Vorsorge (**Pensionskasse** = zweite Säule) sind Versicherungen. Sie sichern die finanzielle Existenz im Alter und kommen zudem zum Tragen, wenn eine unterhaltspflichtige Elternperson oder der*die Ehepartner*in bzw. der*die eingetragene Partner*in stirbt, oder wenn die versicherte Person invalid wird.

Zudem gibt es die Erwerbsersatzordnung (**EO**), die zum Zug kommt, wenn Erwerbseinkommen wegen Dienstpflicht, Mutterschaft oder Vaterschaft ausfällt. Im Idealfall decken die 1. und die 2. Säule zusammen rund 60 Prozent des bisherigen Einkommens ab.

Die AHV/IV sichert zusammen mit den bedarfsabhängig gewährten Ergänzungsleistungen (**EL**) das Existenzminimum. Mit **Erziehungs-** und **Betreuungsgutschriften** trägt sie der unbezahlten Sorgearbeit Rechnung.

Diese Gutschriften werden bei der Berechnung der Rente als fiktives Einkommen angerechnet. Dadurch wird die Rente erhöht, ohne dass Beiträge bezahlt werden müssen.

Die berufliche Vorsorge verpflichtet die **Arbeitgebenden**, entweder selbst eine **Pensionskasse** zu errichten oder sich einer bestehenden Kasse anzuschliessen. Zusätzlich gibt es **Freizügigkeitseinrichtungen**, die Pensionskassenguthaben von Versicherten entgegennehmen und verwalten, welche ihre Erwerbstätigkeit vor der Pensionierung (oder dem Eintreten eines anderen Versicherungsfalls) aufgeben und keine neue Stelle antreten, zum Beispiel wegen Kinderbetreuung. Die **Stiftung Auffangeinrichtung BVG** schliesslich versichert im Auftrag des Bundes alle anschlusswilligen Arbeitgebenden und Einzelpersonen in der obligatorischen beruflichen Vorsorge.

Die freiwillige private Vorsorge (die steuerbegünstigte gebundene **Säule 3a** für Erwerbstätige und die freie Säule **3b**), in die Sparbeiträge einbezahlt werden, bildet die 3. Säule des Vorsorgesystems.

Bei Ehe- bzw. geschiedenen Paaren sieht das Vorsorgesystem einen Ausgleich zwischen den Partner*innen vor:

das **Splitting** in der AHV/IV, den **Vorsorgeausgleich bei Scheidung** in der **beruflichen Vorsorge** und in der 3. Säule den Ausgleich im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung.

Muss ich mich in der 1. und 2. Säule versichern?

Die Versicherung in der 1. und 2. Säule ist unter folgenden Bedingungen **obligatorisch**:

In der **AHV/IV/EO** sind Sie ab dem 1. Januar nach Ihrem 17. Geburtstag (Nichterwerbstätige ab 20-jährig) bis zum Eintritt ins ordentliche Rentenalter versichert, wenn Sie in der Schweiz wohnen oder arbeiten, in der **beruflichen Vorsorge** ab 25-jährig bis zum ordentlichen Rentenalter, wenn Sie Arbeitnehmer*in und in der ersten Säule versichert sind und mindestens 21'510 Franken pro Jahr (Stand 2021) verdienen. Für Selbständigerwerbende ist die 2. Säule freiwillig.



Welche Versicherungsbeiträge zahle ich?

Als versicherte Person zahlen Sie einen bestimmten Teil ihres **Einkommens** in die AHV/IV/EO und in die Pensionskasse ein. Die Beiträge in die **1. Säule** belaufen sich auf insgesamt 10,6 Prozent des Erwerbseinkommens (Stand 2024), diejenigen in die 2. Säule hängen von der Pensionskasse ab, in der Sie versichert sind.

Für **Arbeitnehmende** bezahlt der*die Arbeitgeber*in die Hälfte (5.3%) der Beiträge und übernimmt die Überweisungen in die 1. und 2. Säule; Selbständigerwerbende entrichten die gesamten Versicherungsbeiträge selbst.

Welche Leistungen erhalte ich von der 1. und 2. Säule?

Im Vorsorgefall erhalten Sie **Renten** der AHV/IV und (wenn Sie in der 2. Säule versichert sind) der Pensionskasse (Altersrenten, Verwitweten- und Waisenrenten, Invalidenrenten); die Pensionskasse zahlt unter Umständen auch Kapital aus.

Die **Höhe** der AHV/IV-Rente hängt von den Beitragsjahren, dem Erwerbseinkommen und den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften ab, die Leistung der Pensionskasse davon, wieviel Sie in Ihrer 2. Säule angespart haben. Wer weniger verdient, zahlt weniger AHV/IV/EO-Beiträge und ist vielleicht über längere Zeit nicht in einer Pensionskasse versichert. Jedes Jahr ohne oder mit kleinerem Erwerbseinkommen hat **niedrigere** Altersguthaben und damit niedrigere Renten zur Folge. Gleichzeitig fehlen die Mittel für den **Aufbau** der dritten Säule.

Was gilt für Ehe- und eingetragene Paare?

Im Sozialversicherungsrecht und in der beruflichen Vorsorge sind Ehepaare und eingetragene Paare **gleichgestellt**: die Regelungen, die die Ehe betreffen, sind auch für die eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft gültig, die Regelungen zur Scheidung für die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, die Regelungen im Fall der Verwitwung für den Tod des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin.

Kann ich in der Säule 3a sparen?

Sie können in die Säule 3a einzahlen, wenn Sie **erwerbstätig** sind und ein AHV-pflichtiges Einkommen haben. Sie können für Ihre Säule 3a entweder eine Vorsorgeversicherung bei einer **Versicherungseinrichtung** abschliessen, die in der Regel auch Risiken absichert, oder eine Vorsorgevereinbarung mit einer **Bankstiftung**, die einzig dem Sparen dient.

Der **Höchstbetrag**, der eingezahlt und von der Steuer abgezogen werden kann, beträgt 7056 Franken pro Jahr, wenn Sie in der 2. Säule versichert sind, oder 20 Prozent des Einkommens, maximal 35'280 Franken pro Jahr, wenn Sie keine Pensionskasse haben (Stand 2023).

Über die in die Säule 3a einbezahlten **gebundenen** Gelder können Sie in der Regel bis fünf Jahre vor der Pensionierung nicht frei verfügen.



2. Gut zu wissen für (alleinerziehende) Eltern

Worauf sollten (alleinerziehende) Eltern beim Vorsorgen besonders achten?

Finanziell auf **eigenen** Füssen stehen ist grundsätzlich von Vorteil für die Alterssicherung und die Vorsorge allgemein. Das gilt auch für Verheiratete: Rund 40 Prozent der Ehen werden geschieden; für die eigene Vorsorge von einer anderen Person abhängig zu sein, ist so mit einem Risiko behaftet. Deshalb ist es auch für Mütter und Väter wichtig, die eigene Laufbahn zu planen und eine sichere Verankerung im Beruf aufzubauen, die ein gutes Einkommen ermöglicht. Wenn Sie immer mindestens Teilzeit arbeiten, können Sie zumindest ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielen und Vorsorgebeiträge zahlen, die den Bezug einer Rente der ersten Säule ermöglichen.

Hinweis

Alle Kantone bieten für über Vierzigjährigen kostenlos **berufliche Standortbestimmungen** und Beratungen an, damit sie ihre berufliche und persönliche Situation analysieren und die eigene Laufbahn aktiv gestalten können. Ziel ist, ihre Chancen als ältere Arbeitnehmende auf dem Arbeitsmarkt zu erhalten und zu verbessern.

Informationen: www.viamia.ch

Lücken in den AHV-Beitragsjahren sollten vermieden oder geschlossen werden, denn diese führen zu einer Kürzung der Rente. Auch empfiehlt es sich, sich wenn möglich in der **beruflichen Vorsorge** zu versichern und auch hier **Beitragslücken** zu vermeiden bzw. zu schliessen.

Sofern es die finanzielle Situation erlaubt, ist Sparen in der **Säule 3a** gerade bei bescheidenen Einzahlungen in die 1. und 2. Säule hilfreich.

Wie kann ich Lücken in meinen AHV-Beitragsjahren schliessen?

Bei Ihrer Ausgleichskasse können Sie schriftlich einen kostenlosen Auszug Ihres AHV-Kontos verlangen, aus dem Sie allfällige Beitragslücken ersehen können.

Fehlende Beiträge können innert fünf Jahren nachgezahlt werden.

Bin ich in der 2. Säule versichert?

Die Versicherung in einer Pensionskasse ist **nicht** obligatorisch, wenn der Jahreslohn weniger als 21'510 Franken beträgt. Dadurch können Beitragslücken in der beruflichen Vorsorge entstehen.

Um herauszufinden, ob Sie in der beruflichen Vorsorge versichert sind, überprüfen Sie Ihre **Lohnabrechnung**: Sind darin Beiträge für die Pensionskasse in Abzug gebracht worden, sind Sie einer Pensionskasse angeschlossen.

Was kann ich bei Beitragslücken in der 2. Säule tun?

Beitragslücken in der beruflichen Vorsorge können vermieden oder gefüllt werden, wenn Ihre Pensionskasse freiwillig Personen mit tieferem Gehalt aufnimmt, wenn Sie später mehr verdienen und nachträglich fehlende Beträge in die Kasse einzahlen, wenn Sie zwei oder mehr Teilzeitanstellungen haben und freiwillig die Löhne kumuliert bei einer Pensionskasse versichern; möglicherweise sieht die



Pensionskasse eines Ihrer Arbeitgeber einen solchen freiwilligen Anschluss vor, oder Sie können sich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG freiwillig versichern: <https://web.aeis.ch/>

Welche Rolle spielt der Zivilstand bei der Vorsorge?

Die Ausgestaltung der Vorsorge ist vom Zivilstand abhängig.

Verheiratete sind besser abgesichert als ledige Mütter und Väter mit niedrigen Einkommen, insbesondere wenn der*die Partner*in gut verdient. Bei einer Scheidung werden grundsätzlich alle Beiträge, die während der Ehe an die Vorsorge geleistet wurden, halbiert und den beiden Partner*innen je eine Hälfte gutgeschrieben.

Um insbesondere Personen besser abzusichern, die ihre Berufstätigkeit wegen Familienpflichten einschränken oder ganz aufgeben und wenig verdienen, sieht die AHV das **Splitting** für Verheiratete und Geschiedene, die berufliche Vorsorge den **Vorsorgeausgleich** bei der Scheidung vor.

Massgebend für die Zuteilung der **Erziehungsgutschriften** der AHV ist in erster Linie die elterliche Sorge, bei gemeinsamer Sorge der Zivilstand und die Aufteilung der Kinderbetreuung.

Die gleichen Regelungen gelten auch bei der eingetragenen Partnerschaft.

Erziehungsgutschriften der AHV:

Wann habe ich Anspruch auf Erziehungsgutschriften und wie wirken sich die Gutschriften aus?

Erziehungsgutschriften werden AHV-Versicherten für die Jahre angerechnet, in denen sie die elterliche Sorge für mindestens ein Kind unter **16 Jahren** haben. Der Anspruch beginnt frühestens ab dem 21. Altersjahr des*der Versicherten und besteht bis längstens zum 31. Dezember des Jahres vor dem Eintritt ins Rentenalter.

Änderungen bei der Anrechnung der Erziehungsgutschriften werden erst im Folgejahr wirksam. Die Erziehungsgutschrift für ein Jahr entspricht der dreifachen jährlichen **Minimalrente**. Für die Berechnung der AHV-Rente wird die Summe der jährlichen Erziehungsgutschriften durch die Beitragsdauer geteilt und zum durchschnittlichen Erwerbseinkommen addiert. So erhöht sich Ihr massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen und dadurch Ihre Rente bis höchstens zur Maximalrente.

Wie werden den Eltern die Erziehungsgutschriften angerechnet?

Der Anspruch auf Erziehungsgutschriften hängt von der **elterlichen Sorge** ab. (Zudem steht er Eltern auch für Jahre zu, in denen sie Kinder unter ihrer **Obhut** hatten, ohne die elterliche Sorge auszuüben).

Wenn Sie die **alleinige** elterliche Sorge innehaben, haben Sie Anspruch auf AHV-Erziehungsgutschriften. Haben Sie die **gemeinsame** elterliche Sorge mit der anderen Elternperson, werden die Erziehungsgutschriften unterschiedlich angerechnet, je nachdem, ob Sie miteinander verheiratet oder nicht verheiratet bzw. geschieden sind:

- Sind Sie und die andere Elternperson **verheiratet**, werden die Erziehungsgutschriften ab dem Jahr, das der Eheschliessung folgt, während der Ehejahre hälftig auf Sie beide aufgeteilt.
- Wenn Sie **nicht miteinander verheiratet** oder **geschieden** sind, kommen die



Erziehungsgutschriften der hauptbetreuenden Elternperson zu, ohne Regelung der Mutter.

Die Gutschriften werden dann hälftig angerechnet, wenn die Eltern das Kind zu gleichen Teilen betreuen. Sind Sie nicht mit der anderen Elternperson verheiratet, und kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer **gemeinsamen Erklärung** zustande, müssen Sie gleichzeitig mit der Sorgeerklärung eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften treffen oder innert drei Monaten eine solche Vereinbarung bei der zuständigen KESB einreichen. Geschieht dies nicht, entscheidet die KESB von Amtes wegen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften.

Entscheidet das **Gericht** oder die **KESB** über die gemeinsame elterliche Sorge, über die Zuteilung der Obhut oder über die Betreuungsanteile, entscheidet die Behörde gleichzeitig auch über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften.

Kann die Anrechnung der Erziehungsgutschriften neu vereinbart werden?

Bei **Ehepaaren** ist die hälftige Anrechnung der Gutschriften zwingend.

Geschiedene oder **nicht miteinander verheiratete** Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge können dagegen die Anrechnung der Erziehungsgutschriften jederzeit **neu** vereinbaren (auch wenn die Anrechnung ursprünglich behördlich festgelegt wurde). Dabei können sie frei darüber entscheiden, ob die Gutschriften hälftig oder einer Elternperson allein angerechnet werden, ohne sich nach den Betreuungsverhältnissen zu richten.

Die Vereinbarung muss aus Beweisgründen **schriftlich** abgeschlossen werden und jede Elternperson ein Exemplar erhalten.

Die vereinbarten Änderungen gelten erst ab dem **Folgejahr** der Vereinbarung und in keinem Fall rückwirkend.

Wie komme ich zu meinen Erziehungsgutschriften?

Sie müssen den Antrag auf Erziehungsgutschriften erst bei der **Anmeldung für den Rentenbezug** bei Ihrer Ausgleichskasse stellen. Alle Vereinbarungen, Formulare oder behördlichen Entscheide über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften müssen deshalb sorgfältig **aufbewahrt** werden.

Die **Dokumente** müssen zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular für eine Altersrente eingereicht werden.

Dazu gehören Kopien des Dispositivs des Scheidungs- oder Trennungsurteils mit der Bescheinigung der Rechtskraft oder der gerichtlich genehmigten Scheidungs- oder Trennungskonvention, bei nicht miteinander verheirateten Eltern Kopien der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge sowie über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften, bzw. Kopie des Entscheides der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften, alle späteren Vereinbarungen der Eltern über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften, die frühere Vereinbarungen abändern.

Besteht zum Zeitpunkt der Rentenberechnung keine Vereinbarung oder kein behördlicher Entscheid über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften, werden die Gutschriften vollständig der **Mutter** angerechnet.

Wie komme ich zu Betreuungsgutschriften?

Sie haben Anspruch auf Betreuungsgutschriften, wenn Sie **Verwandte** pflegen, d.h. Angehörige in auf- und absteigender Linie, Ehepartner*innen, Geschwister, Schwiegereltern, Stiefkinder sowie



Konkubinatspartner*innen, die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen mit Ihnen im gleichen Haushalt leben.

Die Person, die Sie pflegen, muss eine **Hilfslosenentschädigung** beziehen.

Zudem müssen Sie die pflegebedürftige Person leicht **erreichen** können, d.h. während mindestens 180 Tagen im Jahr nicht mehr als 30 Kilometer von ihr entfernt wohnen oder nicht länger als eine Stunde benötigen, um bei ihr zu sein.

Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften beginnt frühestens ab dem **18.** Altersjahr des*der Versicherten und besteht bis längstens zum 31. Dezember des Jahres vor dem Eintritt ins **Rentenalter**.

Betreuungsgutschriften werden Ihnen auf die gleiche Weise **angerechnet** wie Erziehungsgutschriften. Betreuungs- und Erziehungsgutschriften können **nicht** gleichzeitig beansprucht werden. Betreuen Sie ein pflegebedürftiges Kind, können Sie jedoch nach den Erziehungsgutschriften Betreuungsgutschriften beziehen, wenn das Kind älter als 16-jährig ist.

Die volle Betreuungsgutschrift pro Jahr entspricht (wie die Erziehungsgutschrift) der dreifachen jährlichen **Minimalrente**.

Bei Ehepaaren werden die Betreuungsgutschriften hälftig **angerechnet**. Wenn sich mehrere Personen an der Betreuung beteiligen, werden die Betreuungsgutschriften pro Kopf unter ihnen aufgeteilt.

Im Unterschied zu den Erziehungsgutschriften müssen Sie Betreuungsgutschriften jährlich bei der AHV-Ausgleichskasse **beantragen**, und zwar während der Zeit, in der Sie tatsächlich Angehörige betreuen, da es nicht möglich ist, Ihren Anspruch auf Betreuungsgutschriften erst dann zu prüfen, wenn Sie das Rentenalter erreichen.

Hinterlassenenvorsorge:

Habe ich Anspruch auf Hinterlassenenrenten der AHV?

Stirbt der*die (geschiedene) Ehepartner*in bzw. der*die eingetragene Partner*in oder eine unterhaltspflichtige Elternperson, erhalten die Hinterlassenen Witwen- bzw. Witwerrenten oder Waisenrenten, sofern der **verstorbenen** versicherten Person mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge angerechnet werden können.

- **Verheiratete Frauen** haben Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie zum Zeitpunkt der Verwitwung
 - mindestens ein Kind (gleichgültig welchen Alters) haben, oder
 - das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens fünf Jahre verheiratet waren.
- **Als geschiedene Frau** erhalten Sie eine Witwenrente, wenn
 - Sie Kinder haben und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, oder
 - Sie bei der Scheidung älter als 45 Jahre waren und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, oder
 - Ihr jüngstes Kind das 18. Lebensjahr nach Ihrem 45. Geburtstag vollendet.
 - Erfüllen Sie keine dieser Voraussetzungen, haben Sie bis zum 18. Geburtstag Ihres jüngsten Kindes Anspruch auf Witwenrente.
- **Verheiratete und geschiedene Männer** haben nur Anspruch auf eine Witwerrente, solange sie Kinder unter 18 Jahren haben. Die gleiche Regelung gilt für die **eingetragene Partnerschaft**.

Stirbt eine Elternperson, erhalten ihre **Kinder** bis zum 18. Geburtstag oder Abschluss Ihrer Ausbildung (längstens bis 25-jährig) eine Waisenrente (beim Tod beider Eltern zwei Renten).

Kein Anspruch auf Waisenrente besteht, wenn das Kind während der Ausbildung mehr als 28'680



Franken brutto verdient.

Der Anspruch auf Hinterlassenenrenten **beginnt** am 1. des Monats, der dem Tode der versicherten Person folgt, und **endet**, wenn die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen. Die Witwen- bzw. Witwerrente (aber nicht die Waisenrente) erlischt ausserdem, wenn der*die Witwe*r wieder heiratet.

Die volle Verwitwetenrente **beträgt** mindestens 956 und höchstens 1'912 Franken, die volle Waisenrente mindestens 478 und höchstens 956 Franken pro Monat (Stand 2021).

Habe ich Anspruch auf Hinterlassenenleistungen der 2. Säule?

- Beim Tod des **Ehegatten**/der Gattin erhält der*die hinterbliebene Partner*in eine Hinterlassenenrente, wenn er/sie
 - für den Unterhalt seiner/ihrer Kinder sorgen muss, oder
 - mindestens 45 Jahre alt ist und die Ehe fünf Jahre oder länger gedauert hat.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird eine einmalige Abfindung von drei Jahresrenten der 2. Säule ausgezahlt.

- Auch **Geschiedene** haben Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, sofern
 - die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat, und
 - der*die geschiedene überlebende Partner*in gemäss Scheidungsurteil Anspruch auf eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente hat.

Die Hinterlassenenrente kann jedoch nicht höher sein als die Rente aus dem Scheidungsurteil.

- Bei Wiederverheiratung erlischt der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente.
- Bei der Partnerschaft **ohne Trauschein** (bzw. ohne eingetragene Partnerschaft) kann die versicherte Person den*die Lebenspartner*in als Begünstigte*n der Hinterlassenenleistung bezeichnen, wenn
 - das Paar vor dem Tod des*der Versicherten mindestens fünf Jahre in einer Lebensgemeinschaft gelebt hat, oder
 - für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufgekommen ist.

Die versicherte Person muss ihre Vorsorgeeinrichtungen schriftlich darüber **informieren**, dass sie den*die Lebenspartner*in begünstigen will.

Welche Ansprüche habe ich als Rentenbezüger*in mit unterhaltsberechtigten Kindern?

Wenn Sie Renten der 1. und der 2. Säule beziehen, haben Sie auch Anspruch auf Kinderrenten für Kinder, bis diese das **18.** Altersjahr vollendet oder ihre **Ausbildung** abgeschlossen haben (längstens bis zum 25. Altersjahr).

Ausnahme: Beim Vorbezug der AHV-Altersrente haben Sie keinen Anspruch auf eine Kinderrente. Erhalten Sie eine AHV-Vollrente, **beträgt** die Kinderrente mindestens 478 Franken und höchstens 956 Franken pro Kind und Monat (Stand 2021), in der 2. Säule 20 Prozent der jährlichen Altersrente der Pensionskasse pro Kind.



Ausgleich der Vorsorge bei Ehe und Scheidung:

Elternschaft ohne Trauschein: Gibt es einen Vorsorgeausgleich, wenn Eltern nicht miteinander verheiratet sind?

Wer im Konkubinat oder als alleinerziehende Elternperson ohne Trauschein die Kinderbetreuung übernimmt und den Haushalt führt, hat anders als bei der Ehe, **kein gesichertes Recht** auf Vorsorgeausgleich.

In der 2. und 3. Säule kann die versicherte Person den*die Partner*in als Begünstigte*n der **Hinterlasseneneleistung** bezeichnen (siehe oben). Die Vorsorgeeinrichtungen müssen schriftlich informiert werden.

Hinweis:

Es empfiehlt sich, als unverheiratetes Paar gemeinsam vertraglich verbindliche Ausgleichsmassnahmen zu vereinbaren und dazu wenn nötig rechtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Wie wird die Vorsorge bei Scheidung/gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ausgeglichen?

Der Ausgleich erfolgt mit dem Splitting (**AHV**) und dem Vorsorgeausgleich bei Scheidung (**berufliche Vorsorge**), in der 3. Säule im Rahmen der **güterrechtlichen Auseinandersetzung**.

Vereinbaren die Eheleute nicht ausdrücklich etwas anderes, gehört das gesamte Einkommen, das sie während der Ehe erwirtschaften, beiden gemeinsam («Errungenschaftsbeteiligung»). Was den beiden Partner*innen vor der Ehe gehört hat, bleibt dagegen auch nach der Heirat in ihrem/seinem alleinigen Besitz.

Bei der Scheidung wird das, was vom gemeinsam erwirtschafteten Einkommen vorhanden ist, grundsätzlich **hälftig** geteilt: Sachwerte wie Autos oder das gemeinsam erworbene Haus, aber auch das freie und in der Säule 3a gebundene Vermögen.

Die während der Ehe entstandenen Vorsorgeguthaben der 1. und 2. Säule werden unabhängig vom Güterstand während der Ehe aufgeteilt.

Die gleichen Regelungen gelten auch für die eingetragene Partnerschaft.

Wie geht die AHV beim Splitting vor?

Die AHV-Ausgleichskasse addiert die Altersgutschriften beider Partner*innen für die Jahre, in denen sie verheiratet waren; das Jahr der Eheschliessung und das Jahr der Scheidung werden nicht berücksichtigt. Je die **Hälfte** der Summe wird den AHV-Konti der beiden Eheleute gutgeschrieben. Auf dieser Basis werden die Alters und Invalidenrenten berechnet.

- Das Splitting wird vorgenommen
 - bei der Scheidung,
 - wenn beide Partner*innen AHV- oder IV-rentenberechtigigt sind,
 - wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat.

Die gleichen Regelungen gelten auch bei der eingetragenen Partnerschaft.



Wie kann ich das Splitting bei der Scheidung beanspruchen?

Zwar nimmt die AHV das Splitting automatisch spätestens dann vor, wenn sich der eine oder die andere Partner*in für die Rente anmeldet.

Im Falle der Scheidung empfiehlt es sich jedoch sehr, dass sich beide **sofort** gemeinsam für das Splitting bei der AHV melden. So erfahren beide Partner*innen, wie ihr neuer Kontostand aussieht, und die Berechnung der Rente verzögert sich nicht, wenn eine*r der beiden das Pensionsalter erreicht.

Wie werden die beruflichen Vorsorgeguthaben bei der Scheidung aufgeteilt?

Bei der Scheidung haben die beiden Partner*innen grundsätzlich gegenseitig Anspruch auf die **Hälfte** des Vorsorgeguthabens, das die andere Person während der Ehe angespart hat.

Zu den Guthaben in der 2. Säule zählen neben dem Pensionskassengeld auch Vorbezüge für Wohneigentum, Guthaben, die bei Freizügigkeitsstiftungen hinterlegt sind, sowie Guthaben aus der Kadervorsorge.

Bezieht eine*r der Partner*innen eine Invalidenrente und ist noch nicht im Rentenalter, wird die Aufteilung aufgrund einer hypothetischen Austrittsleistung (das gesammelte Guthaben bei einer Pensionskasse zum Zeitpunkt des Austritts) berechnet.

Bezieht eine Person eine Altersrente, wird unter bestimmten Bedingungen die laufende Rente geteilt. **Zeitlich** massgebend sind der Beginn der Ehe und der Zeitpunkt, in dem das Scheidungsverfahren eingeleitet wird.

Sie können in der Regel von Ihrer Pensionskasse erfahren, wie hoch die **Austrittsleistung** ist, die sie während der Ehe erworben haben. Den entsprechenden Beleg können Sie beim **Gericht** einreichen.

Die Pensionskasse derjenigen Person, die über ein höheres Vorsorgeguthaben verfügt, **überweist** den Überschuss an die Pensionskasse oder auf das Freizügigkeitskonto der anderen Person, falls diese nicht in der 2. Säule versichert ist.

Wer bei der Scheidung selbst nicht in der 2. Säule versichert ist, kann sich der Stiftung Auffangeinrichtung BVG anschliessen, statt das Guthaben auf ein Freizügigkeitskonto überweisen zu lassen. So kann das Guthaben später in eine Rente umgewandelt werden (siehe unten).

Das Gericht kann **Abweichungen** von der Halbierungsregel bei der Scheidung zulassen oder auch selbst festlegen.

Beispielsweise kann es der Person, die den Hauptteil der Kinderbetreuung übernimmt und zudem arbeitstätig ist, eine höhere Summe zusprechen.

Die **Scheidungsgerichte** kontrollieren, dass keine Vorsorgeguthaben der Teilung entzogen werden. Die gleiche Regelung gilt für die eingetragene Partnerschaft.

Wie werden die Guthaben der Säule 3a aufgeteilt?

Die in der Säule 3a angesparten Guthaben werden **häufig** geteilt, wenn eine*r der Partner*innen das verlangt.

Die Partner*innen können in der Scheidungskonvention freiwillig auf die Teilung verzichten oder ein anderes Teilungsverhältnis vereinbaren.

Die Guthaben der Säule 3a werden **nicht** aufgeteilt, wenn die Partner*innen den Güterstand der Gütertrennung für die Ehe vereinbart haben, oder wenn das Ersparte aus der Zeit vor der Ehe stammt.



3. Mehr zu den drei Vorsorgesäulen

Die 1. Säule:

Wann muss ich Beiträge an die AHV/IV/EO zahlen?

Sie müssen von Ihrem Lohn Beiträge an die AHV/IV/EO entrichten, wenn Sie in der **Schweiz** erwerbstätig sind.

Wohnen Sie in der Schweiz, sind Sie auch als Nichterwerbstätige*r grundsätzlich beitragspflichtig. Die Beitragspflicht der Erwerbstätigen **beginnt** am 1. Januar nach dem 17. Geburtstag, diejenige von Nichtberufstätigen am 1. Januar nach dem 20. Geburtstag. Sie **endet** in beiden Fällen beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters (Männer mit 65, Frauen mit 64 Jahren).

Geben Sie die Erwerbsarbeit auf, bevor Sie das ordentliche Rentenalter erreichen, müssen Sie bis zum Rentenalter als Nichterwerbstätige*r Beiträge an die AHV/IV/EO zahlen.

Was müssen Nichterwerbstätige beachten?

Auch für Nichterwerbstätige gilt: Die Beiträge an die AHV/IV/EO müssen **lückenlos** bezahlt werden, da fehlende Beitragsjahre Rentenkürzungen nach sich ziehen. Massgebend sind die Jahre zwischen dem 20. Geburtstag und dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

Als nichterwerbstätige versicherte Person sind Sie **selbst** dafür verantwortlich, dass Sie Ihre Beitragspflicht erfüllen: Sie müssen sich selbst bei der Ausgleichskasse Ihres Wohnkantons oder bei der Zweigstelle anmelden, falls Sie noch bei keiner Ausgleichskasse für die Beitragszahlung erfasst sind.

Ausnahme: Sie müssen nur dann keine eigenen Beiträge bezahlen, wenn Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann erwerbstätig ist und AHV/IV/EO-Beiträge von mindestens 1'028 Franken pro Jahr (doppelter Mindestbeitrag, Stand 2023) entrichtet. Dies gilt auch für das Jahr, in dem die Ehe geschlossen oder geschieden wird.

Die gleiche Regelung gilt für die eingetragene Partnerschaft.

Der Anspruch auf Erziehungs- und Betreuungsgutschriften befreit dagegen nicht von der Pflicht, Nichterwerbstätigenbeiträge zu entrichten.

Wie hoch sind die Beiträge an die AHV/IV/EO und wie werden sie überwiesen?

Die Beiträge betragen insgesamt 10,6 % Ihres **Erwerbseinkommens**. 8,7 % entfallen auf die AHV, 1,4 % auf die IV und 0,5% auf die EO (Stand 2023).

Der **Mindestbeitrag** für Nichterwerbstätige beträgt 503 Franken pro Jahr.

Wenn Sie Arbeitnehmer*in sind, zieht Ihre **Arbeitgeberin** bzw. Ihr Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags (5,3 %) von Ihrem Lohn ab und überweist sie zusammen mit dem Arbeitgeber*innenbeitrag von ebenfalls 5,3 % an die Ausgleichskasse. (Hinzu kommt noch der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung, der ebenfalls hälftig von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden gezahlt wird.)

Die **anderen** AHV/IV/EO-Pflichtigen zahlen ihre Beiträge selbst ein.



Was geschieht mit den einbezahlten AHV/IV/EO-Beiträgen?

Die AHV-**Ausgleichskassen** führen für jede Person, die in der Schweiz lebt oder arbeitet, ein AHV-Konto (auch: individuelles Konto, **IK**), in dem u.a. die Erwerbseinkommen vermerkt sind.

Die Beiträge, die in die AHV einbezahlt werden, werden diesem Konto gutgeschrieben, ebenso allfällige Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

Wie komme ich zu meiner Altersrente?

Der Anspruch auf die AHV-Altersrente **beginnt** mit dem ordentlichen Rentenalter, d.h. am 1. des Monats, der Ihrem 65. Geburtstag (wenn Sie ein Mann sind) bzw. Ihrem 65. Geburtstag (wenn Sie eine Frau sind) folgt (Stand 2024). Der Anspruch **erlischt** am Ende des Monats, in dem die versicherte Person stirbt. Sie können die Rente um ein oder zwei Jahre **vorbeziehen** oder um ein bis höchstens fünf Jahre **aufschieben**. Der Vorbezug führt zu einer niedrigeren, die Verschiebung auf später zu einer höheren Altersrente, beides für die ganze Dauer des Rentenbezugs.

Die Rente wird nicht automatisch ausbezahlt; Sie müssen sich **anmelden**, damit Sie Ihre Rente beziehen können.

Das sollten Sie etwa drei bis vier Monate, bevor Sie das Rentenalter erreichen, tun; die zuständige Ausgleichskasse braucht die Zeit, um die nötigen Unterlagen zu beschaffen und die Höhe der Rente zu berechnen.

Das Anmeldeformular erhalten Sie bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder über die Website www.ahv-iv.ch.

Die **Anmeldung** müssen Sie in der Regel bei derjenigen Ausgleichskasse einreichen, an die die Vorsorgebeiträge eingezahlt wurden; die Adresse erfahren Sie von Ihrem Arbeitgeber/Ihrer Arbeitgeberin.

Wie hoch ist meine Rente?

Die Rente wird aufgrund der anrechenbaren Beitragsjahre, der Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften berechnet. Eine verbindliche **Berechnung** der Altersrente ist erst möglich, wenn Sie das Rentenalter erreicht haben und alle Berechnungselemente bekannt sind.

Haben Sie Ihre Beitragspflicht lückenlos erfüllt, d.h. ab dem 1. Januar nach Ihrem 20. Geburtstag bis zum Ende des Kalenderjahrs vor dem ordentlichen Rentenalter stets Beiträge eingezahlt, erhalten Sie eine **Vollrente**. Diese beträgt mindestens 1225 Franken und höchstens 2464 Franken pro Monat (Stand 2023). Ist Ihre Beitragsdauer unvollständig, d.h. wenn es Lücken in ihren Beitragsjahren gibt, erhalten Sie eine **Teilrente**.

Ein fehlendes Beitragsjahr kürzt in der Regel die Rente um mindestens 1/44.

Die 2. Säule:

Wann muss ich Beiträge in die Pensionskasse einzahlen?

Die berufliche Vorsorge ist nur für **Arbeitnehmende** obligatorisch, und nur ein bestimmter Teil des Lohns wird obligatorisch versichert.



Sie müssen ab dem 1. Januar nach Ihrem **24.** Geburtstag bis zum **Rentenalter** (als Frau bis 65, als Mann bis 65 Jahren) in der 2. Säule versichert sein, sofern Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer **angestellt** sind und ein jährliches AHV-Einkommen von aktuell mindestens **22'050 Franken** haben (= drei Viertel der maximalen AHV-Altersrente, Stand 2023).

Wenn Sie noch nicht 25 Jahre alt und erwerbstätig sind, oder wenn Sie arbeitslos sind, sind Sie nur für die Risiken Tod und Invalidität obligatorisch versichert und können mit dieser reinen **Risikoversicherung** (noch) kein Kapital fürs Alter ansparen.

- Die Versicherungspflicht **endet**
 - mit dem ordentlichen Rentenalter, oder
 - wenn der Mindestlohn unterschritten wird, oder
 - kein Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung mehr besteht.

Welcher Teil meines Lohnes ist obligatorisch versichert?

Das jährliche AHV-Einkommen von aktuell mindestens 22'050 Franken bildet die **Eintrittsschwelle** in das Obligatorium der beruflichen Vorsorge.

Erreicht Ihr Einkommen diese Eintrittsschwelle, ist derjenige Teil Ihres Lohnes obligatorisch versichert, der sich aus Ihrem Bruttojahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs von 25'095 Franken ergibt (**koordinierter Lohn**).

Der obligatorisch versicherte koordinierte Jahreslohn beträgt **maximal** 60'945 (86'040 Franken brutto minus 25'095 Franken), der **minimale** versicherte Lohn 3585 Franken (Stand 2022).

Die Pensionskassen können jedoch über das vom Gesetz geforderte Minimum hinausgehen. In diesem «**Überobligatorium**» gibt es weitergehende, je nach Pensionskasse unterschiedliche Leistungen. Die Pensionskasse kann zum Beispiel auch Löhne unter der Eintrittsschwelle von 21'510 versichern.

In Ihrem **Vorsorgeausweis** oder im Pensionskassenreglement können Sie nachlesen, wie Sie genau versichert sind.

Gibt es Ausnahmen vom Versicherungsobligatorium in der 2. Säule?

Es gibt Ausnahmen vom Versicherungsobligatorium für Arbeitnehmende in der beruflichen Vorsorge. Sie sind z.B. nicht versichert, wenn Sie

- im **Hauptberuf** selbständig erwerbend sind,
- ein Nebenerwerbseinkommen haben und bereits für Ihre Haupterwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind,
- einen **befristeten** Arbeitsvertrag von maximal drei Monaten haben,
- als Familienmitglied im eigenen **Landwirtschaftsbetrieb** arbeiten,
- zu mindestens 70% **invalid** sind.

Gilt das Obligatorium für Sie nicht, können Sie sich unter Umständen **freiwillig** für die Minimalvorsorge versichern.



Wie hoch sind die Beiträge an die Pensionskasse und wie werden sie überwiesen?

Das **Gesetz** gibt den Pensionskassen nur Minimalvorschriften vor. Die Pensionskassen legen die Höhe der Beiträge in den reglementarischen Bestimmungen fest. Sie können die Höhe Ihres Lohnabzugs aus Ihrem **Versicherungsausweis** ersehen.

Wie bei der 1. Säule bezahlen Sie und Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber je die **Hälfte** des Pensionskassenbeitrags.

Der*die **Arbeitgebende** zieht Ihre Beiträge von Ihrem Lohn ab und überweist sie zusammen mit dem eigenen Beitrag.

Was geschieht mit den einbezahlten Pensionskassenbeiträgen?

In der zweiten Säule sparen Sie individuell für sich selbst Kapital für Ihre Vorsorge an. Das während der Jahre auf Ihrem **individuellen Konto** bei der Pensionskasse angesparte Guthaben dient der Finanzierung der Rente.

Ihr **Altersguthaben** (Austrittsleistung) besteht aus den Altersgutschriften samt Zinsen (mindestens 1 Prozent ab 2017), den im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung gutgeschriebenen und überwiesenen Beträgen, den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen sowie freiwilligen Einkäufen.

Die **Altersgutschriften** werden in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet und richten sich nach dem jeweiligen Alter der Versicherten:

- 25- bis 34-Jährige: 7 Prozent,
- 35- bis 44-Jährige 10 Prozent,
- 45- bis 54-Jährige: 15 Prozent,
- 55-65-jährige Männer / 55-64-jährige Frauen: 18 Prozent.

Die Mindestleistungen für das Alter, im Todesfall und bei Invalidität sind gesetzlich vorgegeben, die Vorsorgeeinrichtungen sind aber frei, auch Leistungen zu erbringen, die über das vom Gesetz geforderte Minimum hinausgehen («Überobligatorium»).

Bei einem **Stellenwechsel** wird Ihr Altersguthaben auf die Pensionskasse Ihres neuen Arbeitgebers oder Ihrer neuen Arbeitgeberin übertragen.

Wenn Sie **arbeitslos** werden und noch keine neue Stelle gefunden haben, können Sie Ihr Altersguthaben auf ein **Freizügigkeitskonto** oder innert 90 Tagen ab Beginn der Erwerbslosigkeit an die **Stiftung Auffangeinrichtung BVG** überweisen lassen.

Guthaben auf einem Freizügigkeitskonto kann nur als Kapital, aber nicht als Rente bezogen werden. Überweisen Sie Ihr Geld an die Auffangeinrichtung, können sie auch eine Rente erhalten. Wenn Sie 58 Jahre oder älter sind, können Sie Ihr Altersguthaben bei Ihrer bisherigen Pensionskasse belassen und so auch in diesem Fall zwischen Rente und Kapitalbezug wählen.



Wie hoch ist meine Pensionskassenrente?

Ihre jährliche Altersrente wird in Prozenten des Altersguthabens, das Sie beim Eintritt ins ordentliche Rentenalter erworben haben (**Umwandlungssatz**), berechnet.
Das Gesetz schreibt einen **Mindestumwandlungssatz** von 6,8 Prozent vor, die Pensionskassen können aber auch bessere Mindestleistungen gewähren.

Wie komme ich zu den Leistungen meiner Pensionskasse?

Sieht es das Reglement Ihrer Pensionskasse vor, können Sie sich (wie in der 1. Säule auch) **vor** dem ordentlichen Rentenalter pensionieren lassen, wenn Sie mindestens 58-jährig sind. Beim vorzeitigen Altersrücktritt sind die Altersleistungen reduziert, da das Altersguthaben nicht vollständig angespart ist und mit einem tieferen Umwandlungssatz in die Altersrente umgerechnet wird. (Die Vorsorgeeinrichtungen können günstigere Bestimmungen vorsehen.)

Auch die **aufgeschobene** Pensionierung ist je nach Pensionskasse bis zum vollendeten 70. Altersjahr möglich; sie hat eine Erhöhung der Rente zur Folge.

Ausserdem zahlt Ihnen die Vorsorgeeinrichtung auf Anfrage einen Viertel Ihres Altersguthabens als **Kapitalabfindung** aus. (Sie kann in ihren reglementarischen Bestimmungen aber auch einen höheren Betrag vorsehen.)

Wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 Prozent und die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt, kann die Vorsorgeeinrichtung statt der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten.

Schliesslich können Sie Ihr Vorsorgeguthaben schon vor der Pensionierung beziehen, wenn Sie

- Wohneigentum erwerben,
- sich selbständig machen,
- definitiv aus der Schweiz wegziehen.

Dem Pensionskassenreglement können Sie entnehmen, welche Fristen und andere Modalitäten gelten, wenn Sie Ihre Rente vorbezahlen oder aufschieben oder eine Kapitalauszahlung erhalten möchten. Wenn Sie Ihre Rente im ordentlichen Rentenalter **beziehen** wollen, müssen Sie nichts unternehmen.

Wie kann ich Pensionskassenguthaben finden?

Pensionskassen und Freizügigkeitsstiftungen müssen der Zentralstelle 2. Säule jährlich bis Ende Januar alle Personen melden, für die sie im Dezember des Vorjahres ein Guthaben geführt haben.
Versicherte sowie das Scheidungsgericht und Partner*innen von (verstorbenen) Versicherten können die Zentralstelle schriftlich **anfragen**, welche Guthaben vorhanden sind: www.zentralstelle.ch



Die Säule 3a:

Wie kann ich mein Guthaben in der Säule 3a beziehen?

In der Regel können Sie das Guthaben der Säule 3a **frühestens** fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters und **spätestens** am Ende des Monats, in dem Ihre AHV-Rente zu laufen beginnt, beziehen. Wenn Sie nachweisen, dass Sie weiterhin erwerbstätig sind, können Sie die Auszahlung der dritten Säule um höchstens 5 Jahre über den Eintritt des ordentlichen Rentenalters hinaus **aufschieben**. Das Guthaben wird in der Regel als einmalige **Kapitalleistung** ausbezahlt.

Auskunft darüber, wie hoch Ihr angespartes Kapital ist und wie die Modalitäten des Bezugs sind, erhalten Sie bei der Einrichtung, bei der Sie Ihre Säule 3a haben.

Gesetzliche Grundlagen:

Welches sind die gesetzlichen Grundlagen des Vorsorgesystems?

Die **1. Säule** ist im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (**AHVG**) und im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (**IVG**) geregelt, die Ergänzungsleistungen im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (**ELG**) geregelt. Daneben sind grundsätzlich die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (**ATSG**) anwendbar.

Zu den Gesetzen gibt es zudem Verordnungen (AHVV, IVV, ELV, ATSV).

Die **2. Säule** ist insbesondere im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (**BVG**) geregelt. Das BVG ist ein Rahmengesetz, das Mindestleistungen für das Alter, im Todesfall und bei Invalidität enthält, über die die Pensionskassen auch hinausgehen können. Organisation, Gestaltung und Finanzierung der obligatorischen und überobligatorischen Leistungen überlässt das Gesetz grundsätzlich den Vorsorgeeinrichtungen.

Bestimmungen über den **Vorsorgeausgleich** in der 2. Säule sind zudem im Zivilgesetzbuch (**ZGB**) und im Bundesgesetz über die Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Partner (**PartG**) enthalten (Art. 122 ff ZGB, Art. 33 PartG).

Massgebend für die **Säule 3a** ist vor allem die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (**BVV 3**).

Quellen und weiterführende Informationen

- www.bsv.admin.ch : Bundesamt für Sozialversicherungen. Informationen zur **1., 2. und 3. Säule**
- www.ahv-iv.ch : Informationen und Merkblätter zu allen Fragen rund um die **1. Säule** sowie Formulare und Kontaktadressen
- www.fedlex.admin.ch : Systematische Rechtssammlung (Bundesrecht)
- www.viamia.ch: Berufliche Standortbestimmung und Beratung für Personen über 40

Alle Rechte vorbehalten.